

10328/AB
vom 03.06.2022 zu 10646/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.260.018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10646/J-NR/2022 betreffend gesetzeskonformer Vollzug schulstandortbezogener Covid-Maßnahmen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 5. April 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen und nach Befassung sämtlicher Bildungsdirektionen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Schulen haben von den in der C-SchVO 2021/22 § 7 Abs. 1 Z 1-3 erwähnten Maßnahmen Gebrauch gemacht? (Um Beantwortung aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Schultypen wird ersucht!)*
- *Wie viele Schulen haben von den in der C-SchVO 2021/22 § 7 Abs. 1 Z 1 erwähnten Möglichkeit (MNS / FFP2-Maske) Gebrauch gemacht? (Um Beantwortung aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Schultypen wird ersucht!)*
- *Wie viele Schulen haben von den in der C-SchVO 2021 /22 § 7 Abs. 1 Z 2 erwähnten Möglichkeit (Testvorlage) Gebrauch gemacht? (Um Beantwortung aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Schultypen wird ersucht!)*
- *Wie viele Schulen haben von den in der C-SchVO 2021/22 § 7 Abs. 1 Z 3 erwähnten Möglichkeit (zeitversetzter Unterrichtsbeginn) Gebrauch gemacht? (Um Beantwortung aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Schultypen wird ersucht!)*
- *Gibt es Schulen, welche mehrmals von den og Maßnahmen Gebrauch gemacht haben?*
- *Falls ja, um welche Schulen handelt es sich und um wie viele Fälle? (Um Beantwortung aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Schultypen wird ersucht!)*

Um das Infektionsrisiko während der volatilen Situation einer Pandemie minimieren zu können und situationsadäquat an der jeweiligen Schule agieren zu können, wurden die

Schulleitungen ermächtigt, standortbezogen differenzierte Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach Maßgabe des § 7 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22) umzusetzen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung verfügt zentral über keine statistischen Aufzeichnungen zum Ausmaß und Umfang der angefragten Inanspruchnahmen der einzelnen § 7 Maßnahmen im Geltungszeitraum der C-SchVO 2021/22. Zur Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen müssten somit alle Bildungsdirektionen mit einer detaillierten Erhebung an allen bundesweit über 5.000 Schulstandorten samt inhaltlicher Differenzierung beauftragt werden, was mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Es wird deshalb um Verständnis ersucht, dass davon Abstand genommen wird.

Zu den Fragen 7 sowie 10 und 11:

- *Hat die Bildungsdirektion OÖ tatsächlich vorab diesbezügliche Genehmigungen erteilt?*
- *Ist diese Vorgangsweise verordnungsgemäß gewesen?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat mit Schreiben vom 14. März 2022 betreffend „Corona-Update KW 11“ folgende Empfehlung an die Schulen ausgesprochen: „Die Erfahrungen der letzten Monate/Jahre haben gezeigt, dass sich das Virus beim Auftreten von Infektionen an den Schulstandorten rasch verbreitet. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, werden die Schulleitungen ersucht, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Sinne des § 7 C-SchVO 2021/22 zu ergreifen.“

Aus diesem Grund hat die Bildungsdirektion für Oberösterreich dringend empfohlen, dass Schulleitungen bereits beim Auftreten der ersten positiven Testung (Antigen oder PCR) für die betroffene Klasse eine Maskenpflicht auch im Klassenzimmer anordnen. Weiters wurden die Schulleitungen ersucht, auch eine FFP2-Maskenpflicht für Pädagoginnen und Pädagogen im Konferenzzimmer anzuordnen, sobald Kolleginnen und Kollegen erkrankt sind. Nur Maßnahmen, die Schulleitungen entsprechend dieser Empfehlung ergriffen haben, galten als von der Bildungsdirektion für Oberösterreich im Sinne des § 7 C-SchVO 2021/22 bewilligt.

Die Vorgangsweise war rechtskonform, da die Empfehlung/Bewilligung entsprechend den Bestimmungen des § 7 C-SchVO 2021/22 umgesetzt wurde und dazu gedient hat, die Verbreitung von COVID-19 in der Schule zu verhindern.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Haben außer der Bildungsdirektion OÖ auch noch andere Bildungsdirektionen diesbezügliche Genehmigungen vorab erteilt?*
- *Falls ja, welche?*

Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien wurden keine generellen Vorab-Genehmigungen für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 7 C-SchVO 2021/22 erteilt. Zum Teil wurden die Schulleitungen explizit darauf hingewiesen, dass geplante Maßnahmen von der Genehmigung durch das Schulqualitätsmanagement abhängig sind.

Seitens der Bildungsdirektion für Vorarlberg wurde den Schulen eine Bevollmächtigung erteilt, wonach für einzelne Klassen eine Masken- und/oder Antigen-Testpflicht für maximal fünf Schultage schulautonom angeordnet werden kann, sofern in diesen Klassen zumindest ein PCR-bestätigter Fall vorliegt. Die Schulen wurden darauf hingewiesen, dass eine solche Maßnahme am Standort zu dokumentieren und durch Anschlag in der Schule kundzumachen ist sowie Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern umgehend zu informieren sind.

Zu Frage 12:

- *Wie können Sie sicherstellen, dass diese Maßnahmen ordnungsgemäß an den Schulstandorten kundgemacht wird?*

Die Umsetzung von Verordnungen und Erlässen gehört zum alltäglichen Betrieb von Schulen, weshalb das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung davon ausgeht, dass auch in diesem Fall eine ordnungsgemäße Umsetzung erfolgte. Stichprobenartige, risikobasierte oder auch anlassbezogene Kontrollen werden durch die Organe der jeweils zuständigen Schulaufsicht durchgeführt, um die Einhaltung von Standards und einen gesetzeskonformen Vollzug zu gewährleisten.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Haben außer der HTL Steyr noch weitere Schulen gegen die og Verordnung verstoßen (Kundmachung)?*
- *Falls ja, welche? (Um Beantwortung aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Schultypen wird ersucht!)*

Nach den vorliegenden Informationen sind den Bildungsdirektionen keine derartigen Verstöße bekannt bzw. wurden keine Verstöße der angefragten Art gemeldet.

Wien, 3. Juni 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

